

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 35	FREITAG, DEN 5. MAI	2023
-------------------	---------------------	------

I n h a l t :			
	Seite		Seite
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	617	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 43.	631
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich	622	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	632
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen	625	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	632
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Uhlenhorst 16.	628	Badegewässer für die Badesaison 2023.	633
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 2 (1. Änderung)	629	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Barmbek-Nord 45.	633
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 44.	629	Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 im Bezirksamt Bergedorf.	634
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 39.	630	Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 im Bezirksamt Bergedorf.	634
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schellerdamm“	634

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse

- Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage**
 - Förderziel**

Ziel ist es, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse nachhaltig zu verbessern und somit die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor der Freien und Hansestadt Hamburg zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei Qualitätserzeugnisse, d. h. ökologisch hergestellte Produkte gemäß der EG-Öko-

ordnung¹⁾ und Produkte, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind. Die Verwendung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe entspricht dem sich verändernden Verbraucherinteresse und trägt darüber hinaus zur Stärkung der Wirtschaftskraft innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette bei.

- Zweck**

Durch die Unterstützung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und -aktivitäten, fundierte Markterkundung oder dem Aus- und Aufbau von Vermark-

¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

tungsstrukturen wird zur Absatzstimulierung beigetragen, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen nähergebracht und so dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätserzeugnissen Rechnung getragen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, gewährt Zuwendungen für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätserzeugnisse nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284),
- den Verwaltungsvorschriften des §46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021 S. 39),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020 S. 3),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51 I vom 22. Februar 2019 S. 1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung nicht vorliegen, werden Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnungen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Förderung des Absatzes von Produkten der hamburgischen Agrarwirtschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen.

2.1 Veranstaltung von oder Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Konzeption und Organisation von Gemeinschaftsauftritten mit mindestens fünf Ausstellern,
- b) Flächen- und Standmieten, Standbau durch Dritte und adäquate Ausgaben sowie
- c) Transport der Ausstellungsgüter und sonstige mit dem Betrieb verbundene externe Ausgaben.

Sonstige, mit dem Betrieb eines Standes zusammenhängende Maßnahmen sind: Presseveranstaltungen, Werbeveröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit wie Flyer, Messemappen, Eintrag im Katalog, Anzeigen, außerdem (kleinere) Giveaways und vergleichbare Instrumente der medialen und inhaltlichen Begleitung.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich als Bestandteil des Auftritts bei Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen zu werten, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

- d) sonstige projektbezogene Dienstleistungen durch Dritte zur Durchführung und Ausgestaltung.

Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für sonstige Unternehmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

2.2 Werbemaßnahmen und Verbraucherinformationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, um die Aufmerksamkeit auf regionale Qualitätsprodukte, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken, beispielsweise Publikationen wie Imagebroschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Großflächen- oder Plakatwerbung,
- b) Veranstaltungen und Aktivitäten zur Verbraucherinformation zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.

Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (KMU im Agrarsektor), erfolgt die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014.

Sonstigen Unternehmen werden Beihilfen entsprechend dem jeweiligen Sektor als De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr.

1407/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder ihrer Nachfolgeregelungen gewährt.

2.3 Beratungsleistungen und Studien

Förderfähig sind Leistungen externer Berater (Sach- und Personalausgaben sowie Reisekosten), die für und im Zusammenhang mit Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeption einschließlich Machbarkeitsstudien, die für die Absatzsituation und -entwicklung hamburgischer Unternehmen von Bedeutung sind, entstehen.

Die Förderung nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.

2.4 Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen

Förderfähig sind Ausgaben für

- a) den Betrieb einer Geschäftsstelle, d. h. für zusätzliche Personalkosten und Büromiete,
- b) die Beauftragung Dritter, d. h. Sach- und Personalausgaben.

Einzureichen ist ein Konzept, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Förderung nach Nummer 2.4 erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung.

2.5 Zusätzliche projektbezogene Personalausgaben

Nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sind förderfähig.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) bei Projekten nach Nummern 2.1 und 2.2 Werbeeröffentlichungen, in denen ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt wird, sofern es sich nicht um ein Qualitätserzeugnis nach Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022) handelt. Handelt es sich um ein entsprechendes Qualitätserzeugnis, darf die Herkunft genannt werden, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke.
- b) bei Projekten nach Nummer 2.3 Dienstleistungen, die im Rahmen von Beratungsleistungen fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Beraterunternehmens zuzurechnen sind, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,

- c) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.3 Antragsteller, die

- i. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014 S. 1) erfüllen,
- ii. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021 S. 39), erfüllen,
- iii. die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

- d) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.4 Vorhaben für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- e) bei Projekten nach Nummer 2.1 Vorhaben von Einzelunternehmen der hamburgischen Agrarwirtschaft, soweit die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen betroffen ist,

- f) bei Projekten nach Nummer 2.4 Vorhaben von Kammern und Innungen.

- g) Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können sein bei

3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

- a) Absatzgemeinschaften, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich aus mindestens drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen,
- c) KMU, soweit es die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten oder Produktpräsentationen betrifft,
- d) wissenschaftliche Einrichtungen.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.
- c) Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die hamburgische Agrarwirtschaft betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform.

3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.4:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrar- oder

Ernährungswirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.

- 4.2 Es muss sich um gemeinschaftliche Veranstaltungen, Initiativen oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteuren der hamburgischen Agrarwirtschaft handeln.

- 4.3 Die Förderung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß des Anhangs 1 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Qualitätserzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), fallen.

- 4.4 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

- 4.5 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
- die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.

- 4.6 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Insgesamt steht für die Förderung der möglichen Maßnahmen ein jährliches Budget von 250 000,- Euro zur Verfügung.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Projekte nach

- Nummer 2.1 kann für den Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.1, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Pro-

- duktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75%, höchstens jedoch 60 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70% der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 50 000,- Euro gewährt werden,
 - Nummer 2.2, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90%, höchstens jedoch 70 000,- Euro gewährt werden,
 - Nummer 2.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 30 000,- Euro gewährt werden,
 - Nummer 2.4 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 80% im ersten Jahr der Projektlaufzeit, bis zu einer Höhe von 70% im zweiten Jahr der Projektlaufzeit und bis zu 60% im dritten Jahr der Projektlaufzeit der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 120 000,- Euro bzw. 40 000,- Euro/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 20 000,- Euro bzw. 200 000,-Euro in drei Steuerjahren ist einzuhalten.
- 5.3 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 2500,- Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind
Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
 - Pachten und Büromieten sowie Reisekosten der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Absatzförderprojekten, Beratungsleistungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Leasinggebühren,
 - Steuern und Kreditbeschaffungskosten,
 - Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
 - Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.
6. **Nebenbestimmungen**
- 6.1 Bei Maßnahmen nach 2.3 ist zudem Voraussetzung, dass die Ergebnisse der hamburgischen Agrarwirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts werden dabei beachtet.
- 6.2 Die Beihilfen für die Absatzförderungsmaßnahmen stehen gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014 S. 38) allen Unternehmen offen, sofern sie die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen. Wird die Absatzfördermaßnahme von Erzeugergruppierungen oder -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierungen oder -organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahme anfallen.
7. **Verfahren**
- 7.1 **Antragsverfahren**
- 7.1.1 Der Antragsteller hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:
- Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens,
 - Kosten des Vorhabens und
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 7.1.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der hamburgischen Agrarwirtschaft. Dazu hat er eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.
- 7.1.3 Der schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.
- 7.1.4 Antragsformulare können bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angefordert werden.
- 7.2 **Bewilligungsverfahren**
- Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.
- 7.3 **Abforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend der ANBest-P Nummer 6 ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch ²⁾ bleiben unberührt.

7.6 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.
Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 617

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich

Vom 15. November 2018

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zur Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsvorhaben im Bereich der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft. Auf Grundlage des am 30. Januar 2018 vom Hamburger Senat beschlossenen Forschungskonzepts (Bürgerschaftsdrucksache 21/11820) soll auf die großen Herausforderungen an die Hamburger Agrarwirtschaft reagiert und diese damit mittel- und langfristig gestärkt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zuwendungszweck ist, die Hamburger Agrarwirtschaft im Hinblick auf ihre standortspezifischen Besonderheiten durch Förderung der angewandten Forschung nachhaltig zu stärken und in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Zuwendungen werden gewährt nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG),

- Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021 S. 39), und

- den allgemeinen haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit Zuwendungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, sind überdies § 14 des Hamburgischen Jagdgesetzes bzw. § 12 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes anzuwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung; über förderfähige Vorhaben wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind entsprechend des vorgenannten Forschungskonzepts anwendungsorientierte Forschungsvorhaben im Bereich Innovative Produktion, Klimawandel, Biodiversität, Pflanzenschutz, Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Gentechnikfreiheit, die einem der folgenden Leitgedanken entsprechen und mit Bezug zu standortspezifischen Besonderheiten der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft, im Ergebnis konkrete Handlungsempfehlungen ausweisen.

Bei Vorhaben auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft, der Forst- und Fischereiwirtschaft sind nach dieser Richtlinie Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 2 Ziffern 84 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 förderfähig. Für Vorhaben, die nicht der Agrar-, Forst oder Fischereiwirtschaft

²⁾ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (oder Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) regelt als Teil des deutschen Sozialgesetzbuchs das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Es bildet zusammen mit dem Ersten und dem Vierten Buch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger, der Pflegekassen und der Jugendämter und hat daher erhebliche praktische Bedeutung

schaft zuzuordnen sind, ist nach dieser Richtlinie ausschließlich die Grundlagenforschung förderfähig.

Soweit Förderungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, muss das Vorhaben dem Zweck der jeweiligen Abgabevorschrift entsprechen und einen Nutzen für die jeweils Abgabepflichtigen insgesamt mit sich bringen.

2.1 Innovative Produktion

Pflanzenbauliche, züchterische, technische, kulturtechnische sowie arbeits- und betriebswirtschaftliche Aspekte der Agrarproduktion zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Innovationsdynamik durch innovative Produktion und Produktionsmethoden unter Berücksichtigung der Agrarstruktur in Hamburg sowie der besonderen Produktionsbedingungen im urbanen Raum.

2.2 Klimawandel

Auswirkungen des Klimawandels im direkten Bezug auf die hamburgische Agrarwirtschaft. Entwicklung moderner Wissenssysteme als Grundlage für Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Anpassungsmöglichkeiten für Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft und den Gartenbaustandort Hamburg mit seinen vier Sparten Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstbau sowie Baumschulwirtschaft.

Insbesondere:

- angepasste Produktionssysteme,
- klimagerechte Pflanzen und
- klimagerechte Pflanzsysteme.

2.3 Biodiversität

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Erhaltung der Biodiversität im Hinblick auf eine aktive landwirtschaftliche Nutzung aller für die Landwirtschaft und die Ernährung bedeutsamen Komponenten (im Wesentlichen genetische Ressourcen von Kulturpflanzenarten, Nutztierassen [einschließlich Fischen] sowie nicht domestizierte Ressourcen innerhalb von Acker-, Wald-, Weide- und aquatischen Ökosystemen) sowie das Funktionieren der Agrarökosysteme.

Insbesondere Minimierung ökologischer Auswirkungen der Landnutzung und Sicherung der biologischen Vielfalt durch:

- Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Erhalt bzw. Schaffung von Lebensräumen und
- Bewahrung der genetischen Vielfalt.

2.4 Pflanzenschutz

Erhaltung der Pflanzengesundheit unter prioritärer Anwendung nicht chemischer Methoden und Nutzung aller Maßnahmen des vorbeugenden Pflanzenschutzes zur Minimalisierung unerwünschter ökologischer Auswirkungen und Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Entwicklung alternativer Verfahren.

Insbesondere:

- Stärkung bzw. Ermöglichung des ökologischen Anbaus, auch von Spezialkulturen, durch Entwicklung von biologischen Pflanzenschutzverfahren,
- sinnvolle Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit Hilfe von qualitätsgesicherter Diagnose, Prognosemodellen und Monitoring,
- Einsatz innovativer Technik und

- Durchführung von Praxisversuchen zur Erarbeitung von Praxisempfehlungen, die Rahmenbedingungen für modernen Pflanzenschutz in Hamburger Betrieben berücksichtigen.

2.5 Digitalisierung

Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Technologien unter Berücksichtigung standortspezifischer Daten zum bedarfs- und pflanzengerechten Einsatz von Betriebsmitteln, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Verbreitung technischer Lösungen für eine umweltschonende Wirtschaftsweise.

2.6 Ressourceneffizienz

Optimierung des für die Produktion von marktkonformer Ware erforderlichen Inputs an natürlichen Ressourcen und Maximierung des Nutzens des Produktes bzw. des Handelns zum Schutz der Ressourcen und zur nachhaltigen Gestaltung der Agrarproduktion in Hamburg.

2.7 Gentechnikfreiheit

Formen und Anwendungsmöglichkeiten gentechnikfreier Züchtung.

3. Zuwendungsempfangende

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die über die zur Projektdurchführung erforderliche Fachkunde verfügen; insbesondere Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Gefördert werden sowohl Einzelprojekte als auch Verbundprojekte mit mehreren Partnern, sofern ein Kooperationsvertrag die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sicherstellt.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. des Artikel 1 Absätze 3 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Außerdem nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Forschungsvorhaben muss der Erreichung der unter Nummer 2 genannten Zwecke dienen und für alle im betreffenden Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen von Interesse sein. Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Er hat der Behörde für Wirtschaft und Innovation bzw. der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Bewilligungsbehörden) alle zuwendungsrelevanten Umstände, einschließlich des zweckgebundenen Einsatzes der Mittel, und die Einhaltung sonstiger Vorgaben des Bewilligungsbescheids während des gesamten Bewilligungszeitraums nach Aufforderung durch geeignete Nachweise zu belegen und Auskünfte zu erteilen.

An der Durchführung des Vorhabens muss ein erhebliches Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen, welches ohne die Zuwendung nicht oder

nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Die Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden und für die eine sonstige staatliche oder private Förderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist oder abgelehnt wurde.

Es erfolgen keine nichtforschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- und fischwirtschaftliche Unternehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege einer Projektförderung für die unter 2. genannten Vorhaben als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Werden Instrumente und unbewegliches Vermögen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, ist nur die Wertminderung förderfähig.

Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor unterliegen den Voraussetzungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Zuwendungen im Bereich Fischerei und Aquakultur unterliegen den spezifischen Voraussetzungen des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Für die in Artikel 4 Absatz 1 i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. in Artikel 4 Absatz 1 e) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 festgelegten Anmeldeschwellen sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen maßgeblich. Bei Einhaltung der Anmeldeschwellen und der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu beachten.

Die Zuwendung kann mit anderen staatlichen Zuwendungen kumuliert werden.

Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren. Ermöglichen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf

die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Veröffentlichung seines Vorhabens und der erzielten Ergebnisse. Bei Durchführung und Veröffentlichung des Vorhabens ist auf die Projektförderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg in gleicher Weise wie auf den Vorhabenträger hinzuweisen.

6.2 Soweit erzielte Ergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt der Zuwendungsempfänger der Freien und Hansestadt Hamburg zu diesem Zweck unentgeltlich sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an ihnen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Freien und Hansestadt Hamburg, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

6.3 Die Ergebnisse des Vorhabens werden entweder am Tag des Vorhabens oder am Tag der Information von Mitgliedern der Einrichtung veröffentlicht, wobei der frühere Termin maßgeblich ist. Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden folgende Informationen veröffentlicht:

- a) die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
- b) die Ziele des geförderten Vorhabens,
- c) der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse,
- d) ein Hinweis, wo im Internet die Ergebnisse veröffentlicht werden,
- e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse für alle in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Website veröffentlicht werden.

6.4 Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Landesrechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 LHO berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung, und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwen-

dungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

7.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt, der vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bei der

- Behörde für Wirtschaft und Innovation, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

gestellt werden muss.

Der Antrag muss die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erforderlichen Angaben enthalten. Die Beschreibung muss die konkrete Zielsetzung und individuelle Erfolgsindikatoren des Vorhabens enthalten. Die Kosten des Vorhabens sollen in einem Finanzierungsplan dargelegt werden, der alle verfügbaren Mittel, Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben über den gesamten Projektzeitraum berücksichtigt.

Der Antragsteller hat mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Zuwendungsempfängenden können zur Rücknahme der Bewilligung führen. Änderungen der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden.

Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der jeweiligen Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

7.3 Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängenden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und einer Bedarfschätzung auf ein von ihm angegebenes Konto. Zuwendungen ab 12 500,- Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden.

Der Zuwendungsempfängende hat die zweckgemäße, der Bewilligung entsprechende Verwendung mittels eines umfassenden Verwendungsnachweises zu des Vorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen und ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit

im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 18. November 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 622

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen

1. Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist die Umsetzung der im Hamburger Öko-Aktionsplan 2020¹⁾ dargestellten Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen in Landwirtschaft und Gartenbau im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg). Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen (KMU) in Hamburg gesichert und der Standort einer vielfältigen und nachhaltigen Agrarproduktion erhalten werden.

1.2 Zuwendungszweck

Durch die stetig steigende Nachfrage nach Bioprodukten ergeben sich für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeuger in Hamburg neue Chancen, zugleich aber auch neue Herausforderungen. Zweck der Förderung ist es mittels Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen die Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau in Hamburg zu erhöhen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft bewilligt Zuwendungen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie für Beratungsleistungen mit Bezug zum ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848²⁾ nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284),

¹⁾ Hamburgs Landwirtschaft stärken – Hamburger Öko-Aktionsplan 2020 (Drucksache 21/8086 vom 21. Februar 2017)

²⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018 S. 92)

- den Verwaltungsvorschriften zu §46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert wird nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung.

Beihilfefähige Kosten im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 der Agrar-Freistellungsverordnung sind insbesondere:

- Einrichtung einer Projektleitung,
- Koordinierung der Projektarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte, Darstellung im Internet, usw.),
- Erfassung und Analyse der Problemstellungen und daraus Entwicklung von Vorhaben und Versuchsfragestellungen,
- Gewinnung von Partnern unter den konventionellen und ökologischen Betrieben,
- Wissensvermittlung an interessierte Betriebe und Austausch über die ökologische Wirtschaftsweise in Gartenbau und Landwirtschaft, z. B. durch Planung und Realisierung von Fachveranstaltungen und Demonstrationsvorhaben.

2.2 Beratungsleistungen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert werden die beihilfefähigen Ausgaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 22 der Agrar-Freistellungsverordnung für:

- Betriebschecks für interessierte Betriebe,
- Umstellungsberatung für an der Umstellung interessierte Betriebe.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Anbieter von Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdiensten, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

4. Beihilfeempfangende

4.1 Begünstigte der Beihilfen sind unter Gewährleistung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 der Agrar-Freistellungsverordnung kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die beabsichtigen, ihre Produktion auf den ökologischen Landbau umzustellen. Weitere Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Förderung erfolgt gemäß der Agrar-Freistellungsverordnung.

Die Angebote im Rahmen der Projektumsetzung im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie stehen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiver Kriterien zur Verfügung.

4.2 Von der Beihilfe ausgeschlossen sind:

4.2.1 direkte Geldleistungen an die Beihilfeempfangende sowie

4.2.2 Unternehmen,

- in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Ziffer 14 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.

4.2.3 Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Umsatzsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Maßnahme muss der Erreichung des unter Nummer 1.1 genannten Ziels dienen.

5.2 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
- die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.

5.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

6. Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 dieser Richtlinie (Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen) beträgt die maximale Beihilfeintensität 100% der beihilfefähigen Kosten. Bei Demonstrationsvorhaben ist der Beihilfebetrags auf 100 000,- Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.
- 6.3 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie (Beratungsleistungen) ist der Beihilfebetrags auf 1500,- Euro je Beratung begrenzt. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100% der beihilfefähigen Kosten. Eine Beratung ist gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 45 der Agrar-Freistellungsverordnung eine vollständige Beratung im Rahmen ein und desselben Vertrags.
- 6.4 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet wird.
- 6.5 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,
- sofern diese Maßnahmen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
 - sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 6.6 Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Eigenleistungen und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
- Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren.
- Ermäßigen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden nur die Vorhaben, die in der Bewilligung erfasst sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für das Personal und die Sachkosten, die auf Grund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.

Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr.

8. Verfahrensregelungen

- 8.1 Bewilligungsbehörde
- Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.
- 8.2 Antragsverfahren
- Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 8.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Erhöhung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.
- 8.4 Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 8.5 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.
- 8.6 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden. Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.
- 8.7 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.
- 8.8 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.
- 8.9 Verwendungsnachweisverfahren
- Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen

Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8.10 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert sind,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

9. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

10. Transparenz und Publizität

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Agrar-Freistellungsverordnung die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden. Der Schwellenwert beträgt 60 000,- Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und 500 000,- Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. November 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

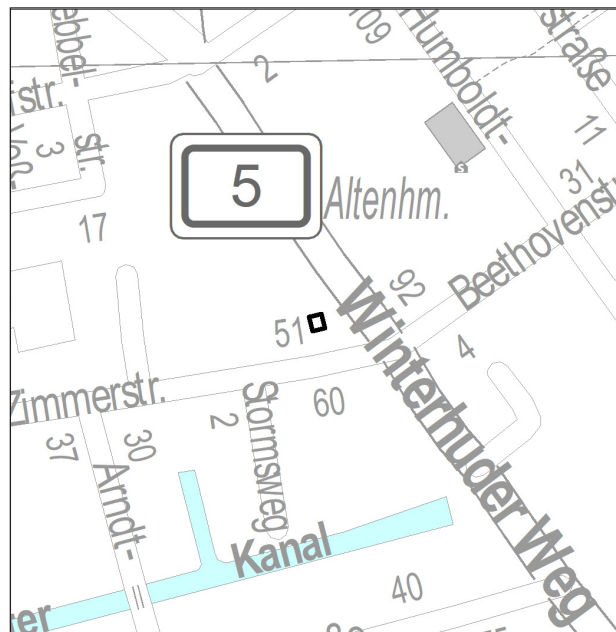
Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 625

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Uhlenhorst 16

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans Uhlenhorst 16 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Uhlenhorst 16 liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Uhlenhorst und wird wie folgt begrenzt: Teilfläche des Flurstücks 1409 der Gemarkung Uhlenhorst.

Mit dem Bebauungsplan Uhlenhorst 16 soll das nach altem Planrecht gemäß Baupolizeiverordnung (BPVO) ausgewiesene Geschäftsgebiet sowie alle damit verbundenen Festsetzungen aufgehoben werden. Im Ergebnis ist diese Fläche zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dieses kann unter Beachtung der Eigenart der näheren Umgebung zusätzlichen Wohnungsbau, höhere Dichten und eine Angleichung der Geschossigkeit an die Bestandsbebauung der Umgebung ermöglichen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, sodass er im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll, zumal die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis zum 12. Juni 2023 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadt-

entwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Das Informationsmaterial ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene>.

Im genannten Zeitraum wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dies kann über den genannten Online-Dienst, per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de oder per Brief an die genannte Anschrift erfolgen. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung unter den Telefonnummern 040/42840-8216 oder -8279 für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

Hamburg, den 20. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 628

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 2 (1. Änderung)

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans Langenhorn 2 (1. Änderung) gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Langenhorn 2 (1. Änderung) liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Langenhorn und wird wie folgt begrenzt: Teilfläche des Flurstücks 9915 der Gemarkung Langenhorn.

Mit dem Bebauungsplan Langenhorn 2 (1. Änderung) soll das nach altem Planrecht gemäß Baupolizeiverordnung (BPVO) ausgewiesene Geschäftsgebiet sowie alle damit verbundenen Festsetzungen aufgehoben werden. Im Ergebnis ist diese Fläche zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dieses kann unter Beachtung der Eigenart der näheren Umgebung zusätzlichen Wohnungsbau, höhere Dichten und eine Angleichung der Geschossigkeit an die Bestandsbebauung der Umgebung ermöglichen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, sodass er im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll, zumal die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis zum 12. Juni 2023 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Das Informationsmaterial ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene>.

Im genannten Zeitraum wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dies kann über den genannten Online-Dienst, per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de oder per Brief an die genannte Anschrift erfolgen. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung unter den Telefonnummern 040/42840-8216 oder -8279 für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

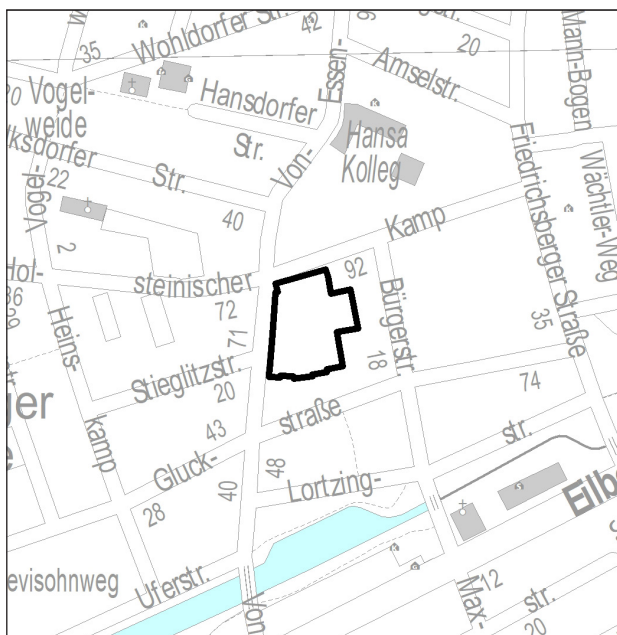
Hamburg, den 20. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 629

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 44

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Süd 44 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 44 liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Barmbek-Süd und wird wie folgt begrenzt: Teilflächen der Flurstücke 7138, 5722, 809, 812, 2649 und 1545 der Gemarkung Barmbek.

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Süd 44 soll das nach altem Planrecht gemäß Baupolizeiverordnung (BPVO) ausgewiesene Geschäftsgebiet sowie alle damit verbundenen Festsetzungen aufgehoben werden. Im Ergebnis sind diese Flächen zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dieses kann unter Beachtung der Eigenart der näheren Umgebung zusätzlichen Wohnungsbau, höhere Dichten und eine Angleichung der Geschossigkeit an die Bestandsbebauung der Umgebung ermöglichen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, sodass er im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll, zumal die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis zum 12. Juni 2023 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Das Informationsmaterial ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene>.

Im genannten Zeitraum wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dies kann über den genannten Online-Dienst, per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de oder per Brief an die genannte Anschrift erfolgen. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung unter den Telefonnummern 040/42840-8216 oder -8279 für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

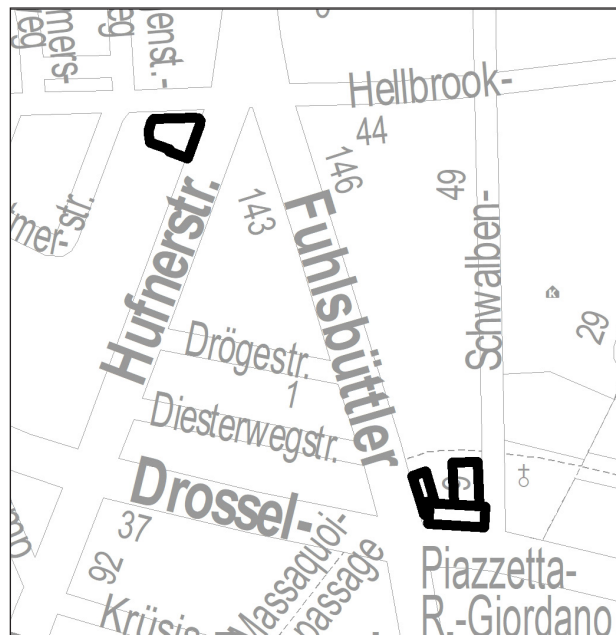
Hamburg, den 20. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 629

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 39

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Nord 39 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 39 liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Barmbek-Nord. Der Geltungsbereich umfasst zwei Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

Gebiet 1: Teilfläche des Flurstücks 5490 der Gemarkung Barmbek.

Gebiet 2: Teilflächen der Flurstücke 2488, 2957 und 3265 der Gemarkung Barmbek.

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 39 sollen die nach altem Planrecht gemäß Baupolizeiverordnung (BPVO)

ausgewiesenen Geschäftsgebiete sowie alle damit verbundenen Festsetzungen aufgehoben werden. Im Ergebnis sind diese Flächen zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dieses kann unter Beachtung der Eigenart der näheren Umgebung zusätzlichen Wohnungsbau, höhere Dichten und eine Angleichung der Geschossigkeit an die Bestandsbebauung der Umgebung ermöglichen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, sodass er im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll, zumal die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis zum 12. Juni 2023 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Das Informationsmaterial ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene>.

Im genannten Zeitraum wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dies kann über den genannten Online-Dienst, per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de oder per Brief an die genannte Anschrift erfolgen. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung unter den Telefonnummern 040/42840-8216 oder -8279 für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

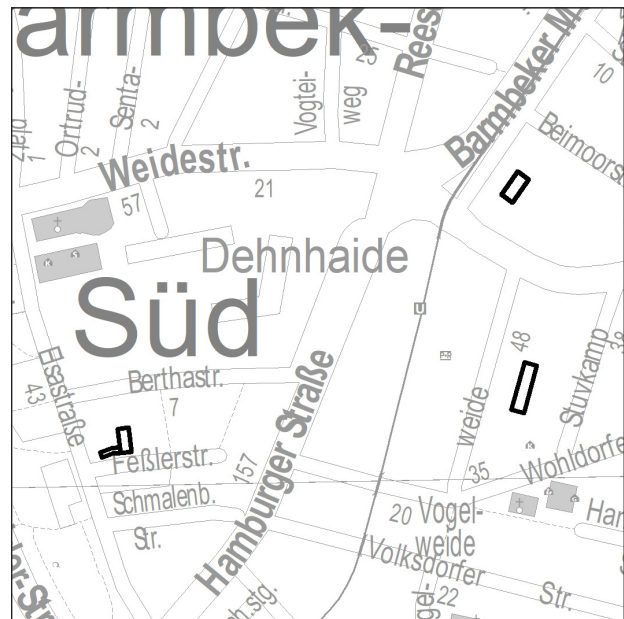
Hamburg, den 20. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 630

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 43

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans Barmbek-Süd 43 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 43 liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Barmbek-Süd. Der Geltungsbereich umfasst drei Gebiete, die wie folgt begrenzt sind:

Gebiet 1: Teilflächen der Flurstücke 1041 sowie 969 der Gemarkung Barmbek.

Gebiet 2: Teilflächen des Flurstücks 2808 der Gemarkung Barmbek.

Gebiet 3: Teilflächen der Flurstücke 4775, 1810 und 5091 der Gemarkung Barmbek.

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Süd 43 sollen die nach altem Planrecht gemäß Baupolizeiverordnung (BPVO) ausgewiesenen Geschäftsgebiete sowie alle damit verbundenen Festsetzungen aufgehoben werden. Im Ergebnis sind diese Flächen zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dieses kann unter Beachtung der Eigenart der näheren Umgebung zusätzlichen Wohnungsbau, höhere Dichten und eine Angleichung der Geschossigkeit an die Bestandsbebauung der Umgebung ermöglichen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, sodass er im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll, zumal die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis zum 12. Juni 2023 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Das Informationsmaterial ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.hamburg.de/bebauungsplaene>.

Im genannten Zeitraum wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dies kann über den genannten Online-Dienst, per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de oder per Brief an die genannte Anschrift erfolgen. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung unter den Telefonnummern 040/4 28 40 - 82 16 oder - 82 79 für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

Hamburg, den 20. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 631

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Poldergemeinschaft Dradenau (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation die Änderung der Plangenehmigung vom 16. September 2022 (Aktenzeichen: 150.1445-202) „Ersatzneubau Hochwasserschutzwand Petroleumhafen Süd (Polder 9)“ beantragt. Da die beantragte Änderung ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand der beantragten Änderung (Aktenzeichen: 150.1445-300) ist eine Verlagerung der Trasse der genehmigten Wand im Bereich Dkm 7,3+46 bis Dkm 7,8+79 um etwa 25 bis 30 m landeinwärts. Im Zuge einer nachträglichen Prüfung stellte sich heraus, dass die bestehende Planung zum einen aus bautechnischen und zum anderen aus wirtschaftlichen Gründen überplant werden musste.

Durch die Änderung hervorgerufene erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die im UVPG aufgelisteten Schutzgüter können vorliegend vollständig ausgeschlossen werden. Die Änderung betrifft ausschließlich die Lageänderung der landeinwärts verschobenen Hochwasserschutzwand auf dem Polder und die im östlichen Teil vorliegende Art der statischen Ausbildung der Wand. Das in Teilen tiefere Einbinden oder Rückverankern der Spundwandbohlen auf einer gleichzeitig verkleinerten ausgepolderten Fläche ist dabei für das Schutzgut Boden unschädlich, da lediglich anthropogene Auffüllungen durchteuft werden und die Struktur des Bodens dabei eine sehr geringe Wertigkeit aufweist. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 20. April 2023

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 632

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Vorhabenträgerin), vertreten durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Erhöhung des Harburger Hauptdeichs Ost eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben den Bau eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen folgende Maßnahmen zum Gegenstand: Die Anpassung des Harburger Hauptdeichs Ost an die neuen Bemessungswasserstände sowie hierfür erforderliche Anpassung am Deichkörper, Errichtung einer Wendeanlage und Anschluss an die Harburger Hafenschleuse, Rückbau einzelner, wasserseitig gelegener Hallen und Anlagen sowie eine Geländeaufhöhung im Bereich der alten Harburger Elbbrücke und der Brücke des 17. Juni.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Baufahrzeuge sowie den Baulärm. Trotz der Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und angesichts der zeitlichen Beschränkung der zur Überschreitung führenden Maßnahmen auf wenige Tage, als unerheblich einzustufen.

Durch die Inanspruchnahme von zehn Pyramidenpappeln und vier Linden ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da diese auf Grund ihres Standortes sowie ihrer Struktur keine wertvollen Vegetationsstrukturen darstellen und im Umfeld genügend ähnliche Gehölzstrukturen vorhanden sind, die als potenzielle Lebensräume für Arten des Siedlungs- und Hafengebiets dienen können.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die Flächenbeanspruchung von etwa 970 m² südlich der Harburger Hafenschleuse ist lediglich

temporär und führt zu keinen dauerhaften nachteiligen Auswirkungen. Zudem findet im Rahmen des Vorhabens eine Reduzierung von etwa 2290 m² vollversiegelter Flächen statt, was zu einer Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenfunktionen führt.

Mangels direkter Auswirkungen auf die Elbe oder das Grundwasser sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu besorgen.

Mit Blick auf die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, da es sich beim Vorhabengebiet um einen Belastungsraum handelt, der vorrangig durch die angrenzenden Wasserflächen positiv beeinflusst wird. Ferner bleiben auch die Gehölze im Uferbereich weiterhin erhalten, sodass durch das Vorhaben keine relevante Änderung der lufthygienischen und klimatischen Situation zu erwarten ist. Zudem führt die Entsiegelung der Flächen zu einer Verbesserung der Bestandsituation auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Gleichfalls können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden. Die baubedingten Veränderungen sind lediglich temporär und die grundlegenden Nutzungsstrukturen wie die Gehölze im Uferbereich bleiben als gliedernde Landschaftsstrukturen erhalten.

Da keine denkmalgeschützten Ensembles und Bauwerke von dem Vorhaben direkt betroffen sind und die Deichsicherheit während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet wird, sind ferner ebenso wenig erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Zuletzt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wegen der zeitlichen und räumlichen Beschränkung des Vorhabens ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 24. April 2023

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 632

Badegewässer für die Badesaison 2023

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über Badegewässer vom 26. Februar 2008 (HmbGVBl. Nr. 15 S. 117) gibt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft für das Jahr 2023 die Badegewässer bekannt.

Die Badesaison umfasst den Zeitraum vom 12. Mai 2023 bis zum 11. September 2023. An einigen Badestellen gibt es Abweichungen von der regulären Saisonzeit.

1. Öjendorfer See (Badestelle Süd)
12. Mai bis 31. August 2023
2. Öjendorfer See (Badestelle Nord)
12. Mai bis 31. August 2023
3. Neuwerk (Anlegesteg)
12. Mai bis 11. September 2023
4. Naturbad Stadtparksee
24. April bis 11. September 2023
5. Naturbad Kiwitteemoor
1. Mai bis 11. September 2023
6. Sommerbad Farmsen
13. Mai bis 15. September 2023

7. Sommerbad Ostende
17. Mai bis 3. September 2023
8. Sommerbad Volksdorf
1. Juni bis 31. August 2023
9. Sommerbad Duvenstedt
1. Juni bis 31. August 2023
10. Sommerbad Altengamme
Öffnungszeiten sind abhängig von noch ausstehenden Sanierungsarbeiten
11. Allermöher See (Nordspitze)
12. Mai bis 11. September 2023
12. Boberger See (Sandstrand)
12. Mai bis 11. September 2023
13. Hohendeicher See (Badestelle Süd)
12. Mai bis 11. September 2023
14. Hohendeicher See (Badestelle West)
12. Mai bis 11. September 2023
15. See „Hinterm Horn“ (Sandstrand)
12. Mai bis 11. September 2023
16. Eichbaumsee (Badestelle Nord)
auf Grund der immer wieder auftretenden Massenvermehrung von Cyanobakterien gesperrt; das Monitoring wird fortgeführt
17. Eichbaumsee (Badestelle Ost)
voraussichtlich 12. Mai bis 11. September 2023 je nach Cyanobakterien-Situation

Vorschläge und Bemerkungen zu Badegewässern können an die E-Mail-Adresse:

Badegewaesser@bukea.hamburg.de

oder an die Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
– Amt für Wasser, Abwasser und Geologie –
Wasserwirtschaft, Badegewässer
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
gerichtet werden.

Hamburg, den 26. April 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 633

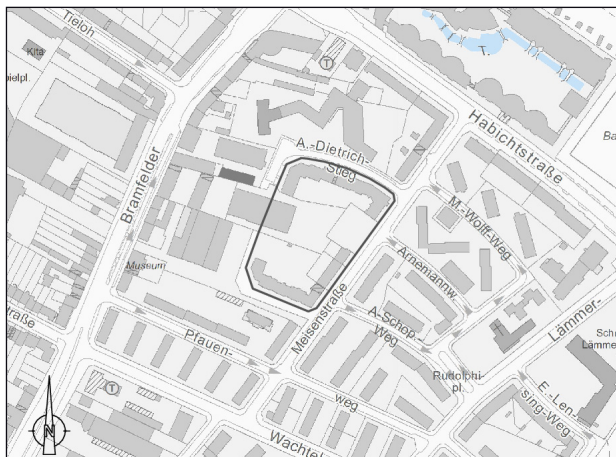
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Barmbek-Nord 45

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach §§ 2 Absatz 1, 1 Absatz 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), für das nachstehend aufgeführte Gebiet südlich des Amalie-Dietrich-Stiegs und westlich der Meisenstraße die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, das die Aufhebung des bestehenden Planrechts zum Gegenstand haben soll; dieses Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung des bestehenden Planrechts trägt die Bezeichnung Barmbek-Nord 45 (Aufstellungsbeschluss N 1/23).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenze und Nordgrenze des Flurstücks 5875 (Amalie-Dietrich-Stieg) – Ostgrenzen der Flurstücke 5875, 6174, 6012, 4606 und 5933 (Meisenstraße) – Südgrenze und Westgrenze des Flurstücks 5933 – über das Flurstück 6014 – Südwestgrenze des Flurstücks 5875 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414).

Das Ziel des Bebauungsplans im vorgenannten Bereich ist, das bestehende Planrecht aufzuheben und somit die Behebung einer nicht planrechtskonformen Situation, die sich im Plangebiet entwickelt hat. Die ausgewiesenen Gewerbeflächen südlich des Amalie-Dietrich-Stieges sind überwiegend mit Wohnbebauung belegt, die zu Beginn der 1990er Jahre wegen erhöhten Wohnraumbedarfs im Geschosswohnungsbau genehmigt wurden. Zur Auflösung dieser Gemengelage sollen mit Blick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung die ausgewiesenen Gewerbeflächen aufgehoben werden, damit eine auch vom Grundstückseigentümer beabsichtigte Nachverdichtung mit Wohnbebauung zur klaren Trennung von Wohnen und Gewerbe erfolgen kann. Die Planaufhebung hat zur Folge, dass innerhalb des Geltungsbereiches planersetzend § 34 BauGB angewendet wird, wonach sich ein Vorhaben einfügt, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB, einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 3 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Planung äußern. Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/42804-6022 oder -6020. Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter <https://bauleitplanung.hamburg.de> eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.



Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann ebenfalls beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord zu oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hamburg, den 4. April 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 633

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 im Bezirksamt Bergedorf

Die beschlossene Liste wird gemäß § 36 Absatz 3 GVG zur öffentlichen Bekanntmachung im Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38, im Eingangsbereich, in der Zeit vom 8. Mai 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023 für jedermann zur Einsicht ausgelegt.

Hamburg, den 26. April 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 634

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 im Bezirksamt Bergedorf

Die beschlossene Liste wird gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 JGG zur öffentlichen Bekanntmachung im Bezirksamt Bergedorf, Jugendamt, Weidenbaumsweg 21, Eingang C, III. Stock, Empfang, in der Zeit vom 8. Mai 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Hamburg, den 26. April 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 634

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Schellerdamm“

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Verbreiterungsfläche der Straße „Schellerdamm“ (Flurstück 5595) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 24. April 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 634

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung
für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
[http://www.hamburg.de/
behoerdenfinder/hamburg/11255485](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485)

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D450465533>

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg,
Kommunikation nur über bi-medien

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE

Kontaktstelle(n):
Bundesbauabteilung Hamburg
eMail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):
<https://www.bi-medien.de>

Angebote sind elektronisch einzureichen.
<http://www.bi-medien.de>
Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Bundeswehrkrankenhaus: Neubau
Multifunktionsgebäude, Rammschutz
(23 E 0024)

Referenznummer der Bekanntmachung:
23 E 0024

II.1.2) CPV-Code
45430000-0

II.1.3) Art des Auftrags
Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung
Rammschutz (23 E 0024)

II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Rammschutz für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schiffahrtmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

Lieferung und Montage von Wandschutz und Rammschutzboard.

Mengenübersicht:

ca. 610 m Gewölbtes Rammschutzboard aus Edelstahlblech

ca. 5.390 m Wandschutz aus Hart-Polyester Platten

ca. 11.200 m Anschlussfugen, dauerelastisch

II.2.5) Zuschlagskriterien:

1. Kostenkriterium:

Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Beginn: 10. Juli 2023

Ende: 30. Mai 2024

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenkriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenkriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

31. Mai 2023, 9.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 26. Juli 2023.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

31. Mai 2023, 9.00 Uhr

Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Es sind keine Bieter oder bevollmächtigte Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Aufträge werden elektronisch erteilt

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert

Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben

Vergabeunterlagen in elektronischer Form:

Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3).

Kommunikation:

Anfragen zum Verfahren können elektronisch als registrierter Nutzer auf <https://bi-medien.de> gestellt werden.

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

– elektronisch mit Signatur,

– elektronisch in Textform.

Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.

Zugang zur elektronischen Kommunikation und zur elektronischen Angebotsabgabe als registrierter Nutzer auf <https://bi-medien.de> über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter der ID des Verfahrens D450465533 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebote –.

Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/bieterassistent>.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76,
53123 Bonn, DE

Telefon: +49 (228)94990
Fax: +49 (228)9499163

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
24. April 2023

Hamburg, den 24. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

640

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **23 A 0136**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Clausewitz-Kaserne Hamburg und Marineanlage Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
- Liefern und Einbauen von Fahrradüberdachungsanlagen Modell Westkaserne der Maße 7,00 x 3,00 m
 - Montage nach Herstellervorschrift
 - 90 qm Pflaster
 - 90 qm Tragschicht
 - 90 qm F1 Sauberkeit
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
30. Mai 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. Juni 2023
- j) Nebengebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D450465531>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 12. Mai 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 9. Juni 2023.

- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
12. Mai 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 26. April 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

641

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Glasreinigung in diversen Allgemeinbildenden und Beruflichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg ab dem 01.09.2023 Ausgeschrieben wird die Glas- und Rahmenreinigung in diversen allgemeinen und berufsbildenden Schulen der FHH ab 01.09.2023. Die Leistung wird in insgesamt 11 Losen mit 7-30 zu reinigenden Schulobjekten vergeben.
Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname Region Mitte
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 2 Losname Region Altona I
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 3 Losname Region Altona II
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 4 Losname Eimsbüttel
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 5 Losname Bergedorf
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 6 Losname Wandsbek-Nord I
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 7 Losname Wandsbek-Nord II
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 8 Losname Wandsbek-Süd
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis
Los-Nr. 9 Losname Nord I
Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis

Los-Nr. 10 Losname Nord II

Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis

Los-Nr. 11 Losname HIBB

Beschreibung Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. September 2023 bis: 31. August 2027
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/41135828-3dfb-4b62-a54d-14e18504067c>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. Mai 2023, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. August 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 13. April 2023

Die Finanzbehörde

642

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 179-23 CR**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Förderschule Weidemoor, Weidemoor 1,
 21033 Hamburg
 Bauauftrag: Heizung
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 280.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. August 2023;
 Fertigstellung: ca. Mai 2024
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 23. Mai 2023 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. April 2023

Die Finanzbehörde

643

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 004-23 VG**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau von Freianlagen für eine 4- bis 5-zügige Schule für die Jahrgangsstufen 0 bis 13 am Standort Vogelhüttend-
eich 120 in Hamburg – Freianlagen gem. §§ 38 HOAI

Kurzbeschreibung:

Gegenstand des VgV Verfahrens ist Gegenstand des VgV Verfahrens ist die Freianlagenplanung mit Lösungsvorschlag des InselCampus im Hamburger Stadtteil Wilhelmsburg.

Dabei soll an dem künftigen Schulstandort am Vogelhüttend-
eich eine Langformschule mit 4-zügiger Grundschule, 5-zügiger Sekundarstufe I, 4-zügiger Sekundarstufe II mit gymnasialem Zweig geplant werden. Insgesamt soll der Neubau des Schulcampus Platz für ca. 1.500 Schüler/-innen bieten. Ein Wettbewerbsverfahren für die Objektplanung wurde vorgezogen und befindet sich in der Abschlussphase des nachgezogenen VgV Verfahrens.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 305.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 40 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

22. Mai 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 21. April 2023

GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH 644

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 072-23 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung/Mensa, Sinstorfer Weg 40,
21077 Hamburg

Bauftrag: GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 214.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Bauauftrag;
Fertigstellung ca. Juli 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Mai 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

640

Freitag, den 5. Mai 2023

Amtl. Anz. Nr. 35

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. April 2023

GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH 645

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV OV 009-23 UR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Bundesstützpunkt Hockey,
Hemmingstedter Weg 140, 22609 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 137.000,- Euro

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juni 2023,

Fertigstellung ca. Dezember 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

23. Mai 2023 um 12:00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Fax: 040-427310-143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen?tab=planungs-#planung>

ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 26. April 2023

GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH 646

Gläubigeraufruf

Der Verein „**Forum für Ohlstedt – Bürgerverein e.V.**“ (VR 23903, Amtsgericht Hamburg) in Hamburg-Ohlstedt hat seine Auflösung beschlossen. Zu Liquidatoren wurden Herr Andreas Exsternbrink, wohnhaft in Hamburg sowie Herr Dr. Jörg Kemkowski, wohnhaft in Hamburg, bestellt. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren unter der Adresse Forum für Ohlstedt, c/o Dr. Jörg Kemkowski, Im Busch 23, 22397 Hamburg anzumelden.

Hamburg, den 1. März 2023

Die Liquidatoren

647